



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein
22. April 1998
Original: Englisch

Resolution der Menschenrechtskommission

1998/77. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Die Menschenrechtskommission,

eingedenk dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird, dass jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat sowie das Recht, nicht diskriminiert zu werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 1995/83 vom 8. März 1995, in der sie das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, sowie auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die Allgemeine Bemerkung 22 des Menschenrechtsausschusses, die auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Jahr 1993 verabschiedet wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1997/99),

in der Erwägung, dass die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt,

in dem Bewusstsein, dass im Militärdienst stehende Personen dazu gelangen können, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern,

unter Hinweis auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, mit dem das Recht eines jeden Menschen anerkannt wird, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen,

1. *macht* auf das Recht eines jeden Menschen *aufmerksam*, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ohne Untersuchung anerkennen;

3. *fordert* die Staaten, die nicht über ein solches System verfügen, *auf*, unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist, festzustellen, ob eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall einer echten Überzeugung entspringt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund der Art ihrer jeweiligen Überzeugung unterschiedlich behandelt werden dürfen;

4. *erinnert* die Staaten, die über ein Militärpflichtsystem verfügen, an ihre Empfehlung, soweit nicht bereits geschehen, für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen;

5. *betont*, dass die Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollen, um Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund des Nichtableistens des Militärdienstes der Freiheitsentziehung und wiederholter Bestrafung zu unterwerfen, und erinnert daran, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, zur Rechenschaft gezogen oder erneut bestraft werden darf;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten in ihrem Recht und in ihrer Praxis Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Hinblick auf ihre Dienstbedingungen oder ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder politischen Rechte nicht diskriminieren dürfen;

7. *ermutigt* die Staaten, vorausgesetzt, dass die Umstände des jeweiligen Falles den übrigen Erfordernissen der Flüchtlingsdefinition nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechen, zu erwägen, denjenigen Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die zum Verlassen ihres Herkunftslandes gezwungen sind, weil sie befürchten, wegen ihrer Militärdienstverweigerung verfolgt zu werden, und es keine beziehungsweise keine hinreichenden Bestimmungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt, Asyl zu gewähren;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle vom Militärdienst betroffenen Personen Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Mittel zur Erlangung des Status eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen erhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Wortlaut dieser Resolution zu übermitteln und das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen aufzunehmen, namentlich im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei den Regierungen, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Informationen über aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet einzuholen und der Kommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" weiter zu behandeln.

58. Sitzung
22. April 1998
[ohne Abstimmung verabschiedet]